

§ 26 AAV Stiegen, Gänge

AAV - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.12.2024

§ 26.

(Anm.: Abs. 1 bis 9 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/1998.)

1. (10) Räume, aus denen Gase oder Dämpfe giftiger oder ätzender Arbeitsstoffe in gefahrdrohender Menge austreten können, dürfen mit Stiegenhäusern nur durch Schleusen, die dem Abs. 4 entsprechen müssen, in Verbindung stehen. Die Behörde hat solche Schleusen vorzuschreiben, wenn im Falle eines Brandes mit einer erfahrungsgemäß starken Rauchentwicklung zu rechnen ist, durch die Stiegenhäuser als Fluchtweg unbenützbar werden können.

(Anm.: Abs. 11 bis 15 aufgehoben durch BGBl. II Nr. 368/1998.)

In Kraft seit 01.08.2004 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at